



Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen

sowie

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Attenkirchen im Parallelverfahren

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß §§ 6a und 10a BauGB**

Auftraggeber: Gemeinde Attenkirchen
vertreten durch
den Ersten Bürgermeister Mathias Kern

Hauptstraße 5
85395 Attenkirchen

Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: **Jan Garkisch**
M.A. Kulturgeographie

Datum: 07.05.2025

1. Anlass und Erfordernis

Die Gemeinde Attenkirchen hat den Bebauungsplan „Oberes Straßfeld“ als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes und einer Gemeinbedarfsfläche als Fläche für die örtliche Feuerwehr am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Attenkirchen aufgestellt. Durch die Entwicklung dieses Bebauungsplans wird sowohl dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen im Hauptort wie auch dem seit längerem dringend gesuchten neuen Standort für einen Neubau des Feuerwehrhauses des Ortsteils Attenkirchen Rechnung getragen.

Da die Darstellungen des Bebauungsplans nicht mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen vereinbar waren, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend geändert (13. Änderung).

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Auf Grundlage der geplanten 13. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Oberes Straßfeld“ soll am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Attenkirchen ein kleines Baugebiet für Wohnnutzungen und eine Gemeinbedarfsfläche für die örtliche Feuerwehr entstehen. Für das Planungsgebiet sind Pflanzgebote sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Erschließung erfolgt durch Anschluss an die Bundesstraße 301 über die Gemeinestraße nach Berging.

Als erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB die bisher festgestellt wurden sind zu nennen:

- Der Verlust von Boden und Bodenfunktion
- Geringere Versickerung und erhöhter Oberflächenabfluss

Als Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich sind möglich:

- Pflanzgebote auf privaten und öffentlichen Grünflächen
- Reduzierung von Barrieren für freilebende Tiere
- Ausweisung von Ausgleichsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Baugebiet für das Schutzgut Boden mittlere, für die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Luft und Klima sowie Mensch geringe Auswirkungen nach sich zieht.

3. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei Stellungnahmen abgegeben. In diesen wurden verschiedene Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Es wurde angeregt, den Wohnbaulandbedarf in der Begründung weiter auszuführen. Dem wurde in der Entwurfsfassung gefolgt. Ein Wohnbaulandbedarf kann für die Gemeinde Attenkirchen bis zum Jahr 2042 nachgewiesen werden. Aufgrund der prognostizierten wachsenden Bevölkerung und der Nähe zur Metropole München wird die sparsame Neuausweisung an Wohnbauflächen von der Gemeinde als bedarfsgerecht erachtet. Fragen zu den Erschließungskosten, zum Schallgutachten, sowie zu den Ausgleichsflächen in der Stellungnahme wurden entsprechend beantwortet. Zudem wurde in der Stellungnahme auf das Entwässerungskonzept eingegangen, allen voran auf die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Diese landwirtschaftlichen Flächen wurden in die Planung des Beckens einbezogen und sind somit ausreichend berücksichtigt. Das bestehende Ableitungssystem am Abzweig der B 301 bleibt erhalten. Das Rohr wird durch die Gemeinde Attenkirchen Instand gehalten. Das Planungsgebiet wurde von der Gemeinde Attenkirchen aufgrund der günstigen Topographie und der guten verkehrlichen Anbindung als geeigneter Standort für ein Feuerwehrhaus mit ergänzender Wohnbebauung identifiziert. Als „Nebelabzugsgebiet“ ist der Bereich, wie in der Stellungnahme angemerkt, nicht klassifiziert. Nebel würde sich zudem eher in Tallagen sammeln.

Dem Vorschlag, eine weitere Zufahrt für das Grundstück Fl.Nr. 1309/3 zu schaffen, wurde von der Gemeinde nicht gefolgt. Das Grundstück kann weiterhin wie die angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 1309/6 und 1309 über die Straße nach Berging erreicht werden.

3.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** merkte in seiner Stellungnahme an, dass der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb in seiner Entwicklung durch die Planung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Zudem wurde auf landwirtschaftliche Immissionen sowie das Wegfallen von landwirtschaftlichen Böden hingewiesen. Um Konflikte mit dem angrenzenden Betrieb zu vermeiden, wurde durch die Gemeinde im Bebauungsplan ein bedingtes Baurecht festgesetzt. Das Wohngebiet darf somit erst gebaut werden, wenn die unzulässigen Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Nutzungen auf der südwestlich angrenzenden Hofstelle aufgegeben werden oder nachweislich so verändert werden, dass künftig keine unzulässigen Beeinträchtigungen für wohnbauliche Nutzungen entstehen. Ein Hinweis bezüglich der allgemeinen landwirtschaftlichen Immissionen war bereits auf dem Planblatt enthalten. Von einer Duldungspflicht wurde jedoch abgesehen. Grundsätzlich wurde der Umfang der überplanten Flächen unter der Maxime des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gewählt und auf die erforderlichen bzw. absehbar erforderlichen Flächen beschränkt. Auch die waldrechtlichen Belange (Hinweise zu Ausgleichsflächen und offenen Feuerstätten in der Stellungnahme) wurden in der Planung bereits ausreichend gewürdigt.

Auch der **Bayerische Bauernverband** wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb durch die Planung keine Einschränkungen erfahren dürfe. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, wurde im Bebauungsplan ein beschränktes Baurecht festgesetzt, wie bereits zur Stellungnahme des AELF ausgeführt. Hinweise zu

landwirtschaftlichen Immissionen, landwirtschaftlichen Wegen sowie Eingrünungen wurden entsprechend berücksichtigt bzw. es wurden Ausführungen dazu in der Begründung ergänzt.

Von **Bayernwerk Netz Pfaffenhofen** wurden neben Hinweisen zu Versorgungseinrichtungen bzw. zukünftigen Kabelplanungen grundsätzlich keine Einwände gegenüber der Planung formuliert. Entsprechende Hinweise wurden in den Planunterlagen ergänzt bzw. sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Die **Bundeswehr** merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die geplante Alarmausfahrt der Feuerwehr zur B 301 das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr berührt. Hierbei wurde unter anderem auf die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge hingewiesen, welche von der Gemeinde entsprechend zur Kenntnis genommen wurden und in der Planung beachtet werden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung sind die Hinweise der **Deutschen Telekom** zur Versorgung des Plangebietes sowie zur Bauausführung zu beachten.

Die **Handwerkskammer für München und Oberbayern** regte in ihrer Stellungnahme an, die im Flächennutzungsplan wegfallenden Mischbauflächen entsprechend zu kompensieren. Die Gemeinde Attenkirchen sah für die vorliegende Planung keine Notwendigkeit für eine Kompensation der Mischbauflächen, da es sich lediglich um sehr kleine Restflächen im Flächennutzungsplan handelt. Zudem sollte laut der Handwerkskammer geprüft werden, ob im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässige Nutzungen zugelassen werden sollten, um nicht störenden gewerblichen Nutzungen zu ermöglichen. Diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO wurden im Bebauungsplan jedoch nicht ausgeschlossen. Eine Planänderung wurde somit nicht notwendig.

Aufgrund der Stellungnahme der **Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising** mussten noch bestimmte Aspekte des Geruchsgutachtens mit dem Gutachter geklärt werden. Eine Notwendigkeit zur Anpassung des Gutachtens erfolgte daraus jedoch nicht. Das Schallgutachten wurde gemäß den Ausführungen des Landratsamtes angepasst. Nächtliche Einsätze wurden berechnet und mit den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm verglichen. Aufgrund der niedrigen Anzahl von Einsätzen der Feuerwehr Attenkirchen in den letzten Jahren kann allerdings von einer seltenen Belastung der Nachbarschaft durch die Nutzung des Feuerwehrhauses ausgegangen werden. Am Standort für die geplante Feuerwehr wurde demnach festgehalten und mögliche daraus entstehende Immissionsbelastungen als hinnehmbar erachtet.

Das **Landratsamt Freising, Wasserrecht** wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bereits im Bebauungsplanverfahren mit dem Landratsamt Freising und dem Wasserwirtschaftsamt München geklärt werden sollte, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt werden kann. Zum Zeitpunkt der Abwägung sprachen jedoch aus Sicht der Gemeinde keine Gründe dagegen, dass eine Erlaubnis erteilt werden kann. Eine zwingende Notwendigkeit, dies im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abschließend zu klären, wurde daher nicht gesehen.

Die **Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Freising** regte an, den geplanten Wendehammer im Wohngebiet so vergrößern, dass dieser auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising konnte die bestehende Planung der Sackgasse mit dem Wendepplatz für Fahrzeuge bis 9 m jedoch beibehalten werden. Beim

Verlassen der Sackgasse müssen die Fahrzeuge entweder rückwärtsfahren oder in mehreren Zügen wenden.

Hinweise des **Landratsamtes Freising, Altlasten** zum Bodenschutz wurden im Umweltbericht ergänzt. Zudem sind die Hinweise im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Hinweise zum Flächenverbrauch durch das neue Baugebiet wurden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Aufgrund der prognostizierten wachsenden Bevölkerung und der Nähe zur Metropole München wurde die sparsame Neuausweisung an Wohnbauflächen (lediglich zehn Parzellen) als bedarfsgerecht erachtet. Ein neues Feuerwehrgelände wird benötigt, um die Pflichtaufgabe der Gemeinde eines abwehrenden Brandschutzes zu gewährleisten.

Alle neuen Gebäude im Plangebiet werden, wie vom **Landratsamt Freising, Gesundheitsamt** gefordert, an das öffentliche Kanalnetz sowie an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Die geplante Alarmausfahrt wurde vom **Landratsamt Freising, Tiefbau** kritisch bewertet. Da jedoch das Staatliche Bauamt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung formuliert hatte, wurde an der Alarmausfahrt festgehalten. Hinweise zu Maßnahmen der Verkehrssicherheit wurden gemäß der Stellungnahme in der Begründung ergänzt.

Von der **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** wurden mehrere Anregungen und Einwendungen zur Planung eingebracht. Gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme wurden in der Begründung Aktivierungsstrategien von Innenentwicklungspotentialen ergänzt. Ein Wohnbaulandbedarf kann für die Gemeinde Attenkirchen bis zum Jahr 2042 nachgewiesen werden. Aufgrund der prognostizierten wachsenden Bevölkerung und der Nähe zur Metropole München wird die sparsame Neuausweisung an Wohnbauflächen als bedarfsgerecht erachtet. Einer Festlegung von dichteren Siedlungsformen wurde nicht gefolgt, da Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen der ortsüblichen Bebauung am Ortsrand von Attenkirchen entgegenstehen würden. Auch wenn die Gemeinde eine Bauverpflichtung grundsätzlich als sinnvoll erachtet, wurde dieser Anregung ebenfalls nicht gefolgt, da im Bebauungsplan bereits ein bedingtes Baurecht festgesetzt wurde und es sich zudem nur um zehn Bauparzellen handelt.

Den Anregungen der **Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz** wurde teilweise gefolgt. Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Freising konnte aus Sicht der Brandschutzdienststelle die bestehende Planung der Sackgasse mit dem Wendepunkt für Fahrzeuge bis 9 m beibehalten werden. Vorgaben zu Schleppkurven, zum Stauraum sowie zu notwendigen Normen und Richtlinien wurden nach Auffassung der Gemeinde entsprechend beachtet.

Das **Staatliche Bauamt Freising** hatte mit einem umfangreichen Schreiben zum Verfahren Stellung genommen. Die Anbauverbotszone wurde gemäß der Stellungnahme im Bebauungsplan noch nachrichtlich übernommen. Auch der Abstand der Stellplätze zum Fahrbahnrand der B301 wurde im Bebauungsplan wie angeregt ergänzt. Die erforderlichen Schleppkurven werden gemäß den Vorgaben eingehalten und sind im überarbeiteten Entwurfsplan des Ingenieurbüros Lohr dargestellt. Die übrigen Hinweise wurden in der Begründung bzw. auf dem Planblatt ergänzt.

Wie in der Stellungnahme der **TenneT TSO GmbH** angeregt, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für das Plangebiet eine Anfrage über das BIL-Portal gestellt. Die Ergebnisse der Anfrage wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die eingebrachten Hinweise der **Vodafone GmbH** zu den bestehenden Leitungen im Plangebiet sowie Neuverlegungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Der **Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe** schilderte in seiner Stellungnahme die aktuelle Situation bezüglich der Wasserversorgung. Diese Ausführungen wurden von der Gemeinde für das weitere Verfahren berücksichtigt. Das Risiko, dass eine Wasserversorgung des Plangebietes in Zukunft nicht sichergestellt werden kann, wurde von der Gemeinde jedoch als sehr gering eingeschätzt. Eine Einigung bzw. anderweitige Lösung der Situation steht, auch entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme, nach Auffassung der Gemeinde in Aussicht. Zudem handelt es sich um ein relativ kleines Baugebiet.

Der **Zweckverband Wasserversorgung Hallertau** wies in seiner Stellungnahme auf den Umstand hin, dass das geplante Baugebiet in Zukunft aufgrund der fehlenden Aussicht auf vertragliche Einigung nicht mit Wasser versorgt werden könne. Die Ausführungen wurden von der Gemeinde für das weitere Verfahren berücksichtigt. Für die Erforderlichkeit und Umsetzung der Planung ist eine gesicherte Erschließung von Nöten. Das Risiko, dass eine Wasserversorgung des Plangebietes in Zukunft nicht sichergestellt werden kann, wurde von der Gemeinde jedoch als sehr gering eingeschätzt. Eine Einigung bzw. anderweitige Lösung der Situation steht, auch entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe, nach Auffassung der Gemeinde in Aussicht.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde erneut eine Stellungnahme in das Verfahren eingebracht. In dieser wurde noch einmal die Frage gestellt, wie die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenspiel mit der geplanten Bebauung erfolgt. In der Abwägung der Gemeinde zur Stellungnahme wurde klargestellt, dass am westlichen Ende des Regenwasserkanals zur Entwässerung der Oberflächen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen der Kanal bis an den Rand des Grundstückes Fl.Nr. 1304 geplant wurde, um oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser anschließen zu können. Die Flächen wurden in die Planung des Beckens (Einzugsgebiet) miteinbezogen und sind somit ausreichend berücksichtigt worden. Eine Planung von öffentlichen Kanälen auf privaten Grundstücken ist nicht möglich. Hier kann mit privaten Leitungen bzw. Mulden oder Gräben Oberflächenwasser zum Kanal geführt werden. Das bestehende private Rohr muss geschlossen werden.

4.2 Behördenbeteiligung

Der **Bayerische Bauernverband** wies im Rahmen der förmlichen Beteiligung noch einmal darauf hin, dass der bestehende landwirtschaftliche Betrieb, der an das Wohngebiet angrenzt, durch die Planung nicht eingeschränkt werden dürfe. Die Gemeinde hatte diese Thematik mit der Festsetzung eines bedingten Baurechts jedoch bereits gelöst.

Das **Landratsamt Freising, Wasserrecht** stellte noch einmal klar, dass es zum derzeitigen Planungsstand keine Aussagen zur wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit treffen könne. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sprachen keine Gründe dagegen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser erteilt werden kann. Vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wurden hierzu auch keine Einwendungen formuliert.

Die **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** merkte noch einmal einige Punkte zur Planung an. Zum einen wurde angeregt, die vorliegenden Innenentwicklungspotentiale in Attenkirchen plangraphisch aufzubereiten. Die Anregung zur regelmäßigen Dokumentation und plangraphischen Darstellung der Innenentwicklungspotentiale im Gemeindegebiet wurde zur Kenntnis genommen. Eine derartige Aufbereitung der Innenentwicklungspotentiale lag für die vorliegende Planung jedoch nicht vor. Zum anderen wurde beim Wohnbaulandbedarfsnachweis, wie von der Höheren Landesplanungsbehörde angeregt, das Ausgangsjahr noch redaktionell ergänzt. Darüber hinaus wurde auf den Umstand hingewiesen, dass sich im Umfeld der Planung auch Gebäude mit größerem Bauvolumen befinden, wodurch sich auch verdichtete Wohnformen im Plangebiet städtebaulich gut einfügen würden. Bei den Gebäuden mit größerem Bauvolumen handelt es jedoch um Gewerbebauten bzw. Hofstellen. Die Wohnbebauung im Plangebiet soll sich nach Auffassung der Gemeinde vorrangig an den benachbarten Wohnhäusern orientieren, welche aus Einfamilien- und Doppelhäusern besteht.

Aufgrund der erneut vorgebrachten Hinweise und Einwendungen der **Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz** wurde die Vorplanung für das Feuerwehrgelände mit den beteiligten Fachstellen abgestimmt und redaktionell geändert. Als wesentliche Änderungen wurde die Höhenlage des Gebäudes soweit abgesenkt, dass sich die Rampenlänge der Alarmausfahrt verkürzt. Hierdurch können nun die geforderten Aufstellflächen vor den Hallentoren und die direkten Zufahrten zur Ausfahrtsrampe durch Eintragung der Schleppkurven nachgewiesen werden. Die Vorgaben in den Stellungnahmen können mit den Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden. Eine Stauraumtiefe von mindestens 12,00 m wurde von beteiligten Fachstellen ausnahmsweise akzeptiert. Weitere in der Stellungnahme formulierte Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend zu beachten.

Das **Staatliches Bauamt Freising** regte an, den Text zur Freihaltung der Sichtflächen vollständig in die Satzung aufzunehmen. Dieser wurde vollständig im Rahmen einer redaktionellen Ergänzung in die Satzung übernommen.

Die eingebrachten Hinweise der **Vodafone GmbH** zu den bestehenden Leitungen im Plangebiet sowie Neuverlegungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

In seiner Stellungnahme hat der **Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe** noch einmal den aktuellen Stand in Bezug auf die Wasserversorgung dargelegt. Die Gemeinde berücksichtigt die Ausführungen des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe. Das Risiko, dass eine Wasserversorgung des Plangebietes in Zukunft nicht sichergestellt werden kann, wurde von der Gemeinde jedoch als sehr gering eingeschätzt. Eine Einigung bzw. anderweitige Lösung der Situation steht, auch entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme, nach Auffassung der Gemeinde in Aussicht. Zudem handelt es sich um ein relativ kleines Baugebiet.

5. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Bei der Standortwahl für das Baugebiet waren die gute verkehrliche Anbindung, die Nähe zum Hauptort sowie die Flächenverfügbarkeit entscheidende Faktoren. Zudem stehen im Hauptort Attenkirchen nur noch wenige Möglichkeiten für eine organische und angebundene bauliche Entwicklung zur Verfügung. Allen voran für die Feuerwehr wird der Standort als ideal angesehen. Durch die direkte Lage an der Bundesstraße B301 können Einsatzfahrzeuge zügig Einsatzorte im Gemeindegebiet erreichen. Zudem sollte der Standort auch eine Nähe zur Siedlung aufweisen, damit Einsatzfahrzeuge nicht zu lange Wege in den Ort zurücklegen müssen.

Die Gemeinde hat zudem die Pflichtaufgabe einen abwehrenden Brandschutz zu gewährleisten.

Aufgrund der vorliegenden städtebaulichen Gemengelage, welche landwirtschaftliche Flächen, Wohngebiete, Flächen für die Feuerwehr sowie eine angrenzende Bundesstraße umfasst, kommt dem Immissionsschutz eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit entsprechend nachgewiesen.

Eine andere, annähernd gleich geeignete Entwicklungsfläche für die geplanten Nutzungen ist in der Gemeinde Attenkirchen in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Aufgestellt:

TB|MARKERT
Nürnberg, 07.05.2025



i.A. Jan Garkisch
M.A. Kulturgeographie

Gemeinde Attenkirchen
Attenkirchen,

Mathias Kern
Erster Bürgermeister